

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1557

vom 13. Juni 1995

Gemeinde Giebenach: Baulinienplan für Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern, Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 28. März 1995 (Nr. 850) den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Baugebiet und für die Gewässer im Ortskern in der Gemeinde Giebenach beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 18. April 1995 bis 17. Mai 1995 in der Gemeindeverwaltung Giebenach öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 13. April 1995 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 22. Mai 1995 teilt der Gemeinderat Giebenach mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Kantonsstrassen im Baugebiet und Gewässer im Ortskern in der Gemeinde Giebenach keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 28. März 1995 (Nr. 850) beschlossene Baulinienplan Nr. 25-010/003 B vom 27. Januar 1995 wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
(ZD, P, W)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. G. Giebenach', written in a cursive style.